N 1:2000

BUCHHOLZ (ALLER)
KREIS FALLINGBOSTEL

Bebauungsplan Nr. 3
›Wochenendhausgebiet Haifeld‹

Es gilt die Bau NVO von 1962

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenzen
- vorhandene Grenzen von Wochenendgrundstücken
- vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
- Flurgrenze

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- SW — Art der baulichen Nutzung: SW = Wochenendhausgebiet
- I 0,04 60qm (a) (b) (c) — Maß der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze, b) Grundflächenzahl, c) größte zulässige Grundfläche der Baulichkeiten
- Straßenbegrenzungslinien
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche f. forstw. Nutzung

Vorhandene Bäume dürfen nur soweit gefällt werden, wie es für die Errichtung der Wochenendhäuser notwendig ist.

Die baulichen Anlagen müssen von Straßen, seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen einen Mindestabstand von 8,0 m einhalten; vom Haiweg ist ein Abstand von 15,0 m einzuhalten.
Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 1500 qm festgesetzt.

Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80 cm üb. Fahrbahnoberkante beider Straßen (Schenkel in der B 214 in Nordw. richtg. = Fahrb. achse; in Südrichtung 1,5 m vom Fahrb. rand)

1 AUSGEARBEITET
im Auftrage der Gemeinde Buchholz.

2 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß §2 (6) BBauG in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.12.1967 auf Grund der Bekanntmachung vom 6.Nov. 1967 in der Fassung vom 24.Oktob. 1967.

424865

HANNOVER, den 24.10.1967
DIPL.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
AM WULLWINKEL 12

BUCHHOLZ, den 16.12.1967
GEMEINDE Gemeinde Buchholz (Aller) Landkreis Fallingbostel
Bürgermeister

3 AUFGESTELLT
gemäß §2(1) BBauG und als Satzung gemäß §10 BBauG und NGO vom Rat der Gemeinde beschlossen am 16. 2. 1968.

BUCHHOLZ, den 19. 2. 1968
GEMEINDE Buchholz (Aller) Landkreis Fallingbostel
Bürgermeister Ratsherr

4 GESEHEN
Der Landkreis hat keine Bedenken.

FALLINGBOSTEL, den 13. März 1968
Landkreis Fallingbostel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kreisbauoberinspektor

5 GENEHMIGT
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
von 23.6.60
mit Ausnahme der Auflage der Genehm.-Vfg.
Lüneburg, den 17. 4. 1968
Der Regierungspräsident
G.Z.: 214 - Fb 1414
Im Auftrage:
Oberbaurat
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT LÜNEBURG

6 ÖFFENTLICH AUSGELEGT
gemäß §12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 4. 5. 1968 mit Aushang vom 6. 5. bis zum 20. 5. 1968.
Der Bebauungsplan ist damit am 6. 5. 1968 rechtsverbindlich geworden.

BUCHHOLZ, den 21. 5. 1968
Bürgermeister

Lage des Geländes M. 1:25000

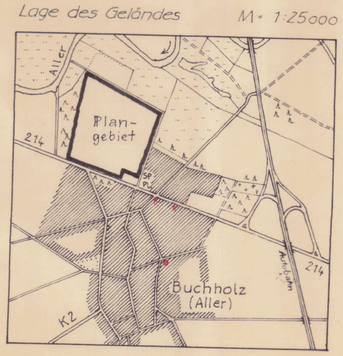

KARTENUNTERLAGE U. EINTRAGUNGEN

Die Vergrößerung aus den Flurkarten M. 1:5200 Flur 1 und Flur 2 Gemarkung Buchholz (Aller) in den Maßstab 1:2000, die Eintragung der Gebäude auf den Wochenendhausparzellen und die Eintragung des Entwurfs zum Bebauungsplan erfolgte durch Dipl. Ing. F. Wlotzka, Hannover.

Weitere Vervielfältigung verboten
(§§6 u. 26 des Vermessungs- u. Katastergesetzes vom 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)

Im Hinblick auf Inhalt und Zweck des Planes wird die Brauchbarkeit der Kartenunterlage innerhalb des Planungsgebietes bescheinigt. Herrn Dipl. Ing. F. Wlotzka, Hannover ist die Vervielfältigung unter den beim Katasteramt anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Fallingbostel, den 27. 2. 1967
Katasteramt